

Mit Empfangsbekanntnis

Stadt Hanau
Hanau Infrastruktur Service
Hessen-Homburg-Platz 5
63452 Hanau

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 44.15/2-2022/3

Ihr Ansprechpartner/in: Frau Heike Fälber

Telefon: 069 2714 - 3949

E-Mail: heike.faelber@rpda.hessen.de

Datum: 07. August 2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
in Hanau - Großauheim, Benzstraße 8, 10, 12

Projekt: Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes

Ihr Antrag vom: 14. August 2023, hier eingegangen am 15. August 2023; in der Ver-
sion vom 17. Januar 2024

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 14. August 2023 wird der

**Stadt Hanau - Hanau Infrastruktur Service,
vertreten durch den Betriebsleiter Markus Henrich,
Hessen-Homburg-Platz 5
63452 Hanau**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	Hanau,
Gemarkung	Großauheim,
Flur	79,
Flurstücke	490/1, 490/2 und 491/1,

eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfälle wird nach Nr. 8.12.1.1, 8.12.2 und nach Nr. 8.11.2.4 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV genehmigt.

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb eines Wertstoffhofes mit einer Lagerkapazität von 175 t für nicht gefährliche und 50 t für gefährliche Abfälle. Der Jahresdurchsatz an nicht gefährlichen Abfälle beträgt 6.780 t und an gefährlichen Abfällen 670 t. Weiterhin wird mit Einsatz von einem mobilen Rollpacker und zwei stationären Kurzbau-Pressen jeweils mit einem Koppelbehälter zur Verdichtung von Abfall in Containern bzw. Behältern auch die Behandlung von nicht gefährlichen Abfälle genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf **69.210,00 €**.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, veröffentlicht vom Umweltbundesamt.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

Baugenehmigung

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Abweichungen

- Zulassung von Abweichungen nach § 73 der Hessischen Bauordnung (HBO)
 - Von § 6 (5) Satz 1 HBO wegen Unterschreitung der erforderlichen Tiefe der Abstandsfläche auf dem Baugrundstück von 3 m der Abstandsfläche H20 der Überdachung neben dem Kassencontainer nach Südosten an der Nachbargrenzen zum angrenzenden Flurstück 489, Benzstraße 4 um 2,00 m auf 1,00m sowie
 - von § 6 (3) Satz 1 HBO wegen Überdeckung des Abstandsflächen H9 und H15 zwischen ebenerdiger Abfallannahmestelle und überdachter Podestanlage für die Abfallannahme.

- Die im Brandschutzkonzept angegebenen Abweichungen von Bestimmungen des Brandschutzes werden für den vorliegenden Sonderbau als baurechtliche Erleichterung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 HBO zugelassen.

Befreiungen/Ausnahmen

Folgenden beantragten Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) wird stattgegeben:

- Überschreitung der nordöstlichen sowie der südwestlichen Baugrenzen durch die für die Betriebsabläufe notwendigen Verkehrsflächen,
- Überschreitung der max. zulässigen Höhe des Fußbodens EG um 0,75 m (1,25 m anstelle der festgesetzten max. 0,50 m über OK Gehsteighinterkante),
- Nichteinhaltung der festgesetzten offenen Bauweise (betrifft die Überdachung neben der Kasse und dem Check-in-Point als grenzständige bauliche Anlage)
- Wahl des Materials der Einfriedung (geplant: straßenseitig und teilweise seitlich blickdichte Ausführung, Festsetzung B-Plan: durchbrochenes Material).

Die beantragte Ausnahme für die

- Einfriedungshöhe (geplant: 2,00 m, Festsetzung B-Plan: max. 1,20 m in Mischgebieten) wird ebenfalls aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugelassen.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

	Seite
Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1
1.1.1 Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	7
1.1.2 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	9
1.2 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	10
2 Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
3 Kurzbeschreibung	1
3.1 Veranlassung / Gegenstand des BlmSchG-Antrages	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1.1 Genehmigungsrechtliche Einordnung	1
3.2 Räumliche Lage der beantragten Anlage	3
3.3 Betriebsablauf.....	4
3.3.1 BE 1 - Ein- und Ausfahrtsbereich, Sozialräume	4
3.3.2 BE 2 - Überdachte Podestanlage für Abfallannahme.....	5
3.3.3 BE 3 - Ebenerdige Abfallannahmestelle.....	6
3.3.4 BE 4 - Abstellfläche für leere und mit Abfällen befüllte Container.....	6
3.4 Maschinen und Geräte	7
3.5 Abfallkatalog (Abfallarten) und Kapazität der Anlage.....	7
3.6 Emissionen/Immissionen	7
3.6.1 Lärm.....	7
3.6.2 Staub	7
3.6.3 Geruch	8
3.7 Abfallvermeidung	8
3.8 Abwasser	8
3.9 Personaleinsatz, Arbeitsschutz und Brandschutz	9
3.10 Anlagensicherheit und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9
3.11 Aussage über nachbarrelevante Tatbestände	10
3.12 Aussagen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie	10

3.13	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers	10
3.14	Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft	11
3.15	Aussage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	11
3.16	Aussage über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser	11
3.17	Aussage über Maßnahmen nach Betriebseinstellung	12
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	1
5.1	Topografische Karte (Ausschnitt aus der Karte 1 : 25.000)	3
5.2	Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (Regionalplan Südhessen, Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Planstand 31.12.21	4
5.3	Bebauungsplan Nr. 904.1 (Gewerbegebiet beiderseits der B 43 zwischen Auheimer Straße (L 3309) und Main.	5
5.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1 : 1.000.....	6
5.5	Lageplan der Wasserschutzgebiete im Umfeld des Standortes im Maßstab 1 : 25.000	7
5.6	Lagepläne der beantragten Anlage	8
5.6.1	Grundriss I / Lageplan der beantragten Anlage im Maßstab 1 : 500	8
5.6.2	Lageplan der beantragten Anlage mit Darstellung der Betriebseinheiten im Maßstab 1 : 200 (Betriebseinrichtungsplan)	9
5.6.3	Lageplan der Betriebseinheit 3 (BE 3) – Ebenerdige Annahmestelle im Maßstab 1 : 200 (Werksplan)	10
5.6.4	Lageplan der Betriebseinheit 2 (BE 2) – Überdachte Podestanlage für Abfallannahme im Maßstab 1 : 200 (Werksplan).....	11
5.6.5	Lageplan der beantragten Anlage – Dachaufsicht im Maßstab 1 : 200 (Werksplan).....	12
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung.....	1
6.1	Überblick über die beantragte Anlage	1
6.2	Betriebsablauf.....	2
6.2.1	BE 1 - Ein- und Ausfahrtsbereich, Sozialräume	3
6.2.2	BE 2 – Überdachte Podestanlage für Abfallannahme.....	3
6.2.3	BE 3 - Ebenerdige Abfallannahmestelle.....	5
6.2.3.1	Umgang mit weiteren bestimmten gefährlichen Abfällen ..	6
6.2.4	BE 4 - Abstellfläche für leere und mit Abfällen befüllte Container.....	7
6.3	Betriebsverkehr	8
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm-, Staub-, Geruchemissionen.....	8
6.4.1	Lärmemissionen	8
6.4.2	Staubemission	8
6.4.3	Geruchemission.....	9
6.5	Abwasserentsorgung.....	9
6.6	Arbeitsschutz	9
6.7	Brandschutz.....	10
6.8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
6.8.1	Abfallannahme.....	10
6.8.2	Weitere Maßnahmen	10
6.8.3	Betriebliche Organisation	11
6.9	Formular 6/1: Betriebseinheiten	12
6.10	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.....	13
6.11	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	14
7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	1
7.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
7.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	5
7.3	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7
7.4	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	8
7.5	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb.....	9
7.6	Formular 7/6: Stoffdaten.....	10
8	Luftreinhaltung	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2

9.2	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.....	6
10	Abwasserentsorgung.....	1
10.1	Formular 10: Abwasserdaten	2
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
11.1	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	2
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1
15	Arbeitsschutz.....	1
15.1	Arbeitsschutz beim Bau des Wertstoffhofes.....	1
15.2	Arbeitsschutz beim Betrieb des Wertstoffhofes.....	3
15.2.1	Allgemeine Festlegungen zum Arbeitsschutz	3
15.2.2	Vorgesehener Personaleinsatz und Betriebszeiten	3
15.2.3	Arbeitsschutz bei Abfallannahme/-lagerung	4
15.2.4	Bedienung stationäre Presse und Rollpacker	4
15.3	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung.....	6
15.4	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung.....	8
15.5	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften.....	10
16	Brandschutz	1
16.1	Brandschutz beim Bau des Wertstoffhofes	1
16.2	Brandschutz beim Betrieb des Wertstoffhofes	1
16.3	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	3
16.4	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	4
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)	1
17.1	Abfallannahme /-lagerung	1
17.2	Betriebliche Maßnahmen.....	2
17.3	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	3
17.2	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	10
17.3	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	15
17.4	Formular 17/4: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	19
17.5	Formular 17/5: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe	22
17.6	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen	25
17.7	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	29
18	Bauantrag / Bauvorlagen	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz.....	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beschäftigten der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.5

Das Betriebspersonal ist spätestens mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.7

Die Betreiberin der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und die regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

1.8

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Termine

2.1

Die Antragstellerin hat die Inbetriebnahme der Anlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 42.1 schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

2.3

Hinweis:

Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV / F 42.1 unverzüglich unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

3.1

Beim Betrieb der Anlage, inklusive Fahrverkehr, ist darauf zu achten, dass sichtbare Staubemissionen vermieden werden, d. h. die Staubentwicklung als „nicht wahrnehmbar“ im Sinne der VDI 3790 Blatt 3 eingestuft werden kann.

3.2

Die Fahrwege und andere Betriebsflächen sind, wie im Kapitel 18 der Antragsunterlagen (Plannummer AE-2022-01-Gr-02 vom 20.12.2023) dargestellt, mit einer Decke aus Asphaltbeton oder aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material in **Straßenbauweise** zu befestigen.

3.3

Die **befestigten Fahrwege und Betriebsflächen** sind bei sichtbaren Staubverwehungen zu befeuchten. Je nach Verschmutzungsgrad sind die Flächen regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, z. B. mit einer Nasskehrmaschine zu reinigen. Gleiches gilt sinngemäß für zeitweise ungenutzte Lagerflächen. Die Befeuchtungs- und Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4

Sichtbar staubende Materialien (insbesondere Bauschutt und Gipskarton) sind bei trockener Witterung vor und bei Bedarf während des Abladens ausreichend zu befeuchten.

3.5

Staubende Abfälle oder Abfälle mit starker Staubneigung (z. B. Bauschutt, Gipskarton und Baumischabfall) sowie gefährliche Abfälle (insbesondere Asbest und KMF) sind in Deckelcontainern oder in abgeplanten Containern zu sammeln und zu transportieren. Dies gilt auch für Leerfahrten.

3.6

Für Befeuchtungsmaßnahmen sind entsprechende (mobile) **Einrichtungen für die Bedüsung mit Wasser und Wasseranschlüsse** funktionsbereit (ausreichende Wasserversorgung / Wasserdruck, Schlauchlänge sowie entsprechende Düse) und in ausreichender Zahl vorzuhalten. Diese sind so auszuführen, dass deren Betrieb auch bei Frost gewährleistet ist.

3.7

Auf dem Betriebsgelände ist die Fahrgeschwindigkeit auf maximal 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit) zu begrenzen, sodass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Dazu ist ein Schild in angemessener Größe an der Einfahrt zum Betriebsgelände aufzustellen, das auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von maximal 10 km/h auf dem gesamten Betriebsgelände hinweist.

3.8

Beim Abtransport von Abfällen sind die beladenen offenen Container vor der Abfahrt so mit Planen bzw. Netzen abzuspannen bzw. abzudecken, dass Abwehungen vermieden werden.

3.9

Verschmutzungen im öffentlichen Bereich der Ein-/Ausfahrt sind zu vermeiden oder zu beseitigen, z. B. durch den Einsatz einer Nasskehrmaschine oder dem nachträglichen Einbau einer Reifenwaschanlage.

3.10

Abkip- und Abwurfhöhen z. B. beim Befüllen der Container oder beim Einsatz des Radladers sind so gering wie möglich zu halten (dort, wo es baubedingt möglich ist, max. 1 m begrenzt). Das Personal ist entsprechend zu schulen bzw. einzuweisen.

3.11

Bei der Annahme von Leuchtstoffröhren ist drauf zu achten, dass ein Zerbrechen vermieden wird, damit das darin enthaltene Quecksilber nicht in die Umwelt gelangen kann.

3.12

Der Rollpacker sowie die stationäre Presse mit Koppelbehälter sind so zu betreiben, dass während des Behandlungsvorgangs, einschließlich der Befüllung mit Abfällen, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden, z. B. durch Befeuchtungsmaßnahmen.

3.13

Bei den biologisch abbaubaren Abfällen (AVV Nr. 20 02 01) darf ausschließlich Grünabfall angenommen und gelagert werden.

3.14

Geruchsemissionen, z. B. ausgehend vom Grünabfall und den Leichtverpackungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Antragsgemäß sind geruchsträchtige Abfälle (insbesondere Grünabfall und ggf. Leichtverpackungen) in Deckelcontainern oder in abgeplanten Containern zu sammeln und zu transportieren. Sollte es zu Geruchsemissionen kommen, sind diese Abfälle unverzüglich abzufahren. Der Grünabfall ist antragsgemäß innerhalb eines Tages, jedoch mindestens zweimal pro Woche und vor längeren Wochenenden oder Feiertagen zusätzlich abzufahren.

3.15

Verwehungen von Papier, Pappe und Kunststoffen (wie z. B. Folien) sind – insbesondere über die Grundstücksgrenze hinweg – zu vermeiden. Zudem sind das Betriebsgelände sowie die Zufahrtbereiche der Anlage täglich von herumliegenden kleinen Abfallmengen und verwehtem Material zu reinigen.

3.16

Die technischen Einrichtungen / eingesetzten Geräte sind regelmäßig (mindestens einmal pro Kalenderjahr) zu prüfen, zu warten, gegebenenfalls zu reparieren und ihre Funktionstüchtigkeit ist in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

3.17

Die organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist regelmäßig (mindestens einmal pro Kalenderjahr) zu unterweisen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Zudem sind diese Dokumente auf dem Betriebsgelände vorzuhalten und auf Verlangen der für die Luftreinhaltung zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.18

Die für die Luftreinhaltung zuständige Überwachungsbehörde kann beim Vorliegen von begründeten Beschwerden, die den objektiven Verdacht nahelegen, dass erhebliche Belästigungen durch Staub- und / oder Geruchsemissionen aufgrund des Anlagenbetriebes vorliegen, weitergehende Staub- und oder Geruchsminderungsmaßnahmen durch den Anlagenbetreiber prüfen und umsetzen zu lassen.

4. Immissionsschutz - Lärmschutz und Licht

4.1

Die Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG mit der Berichtsnummer Y0703.003.01.003 vom 02.10.2023 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

4.2

Die Nutzung des Betriebsgeländes in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

4.3

Die in Kap. 4.3 der Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG mit der Berichtsnummer Y0703.003.01.003 vom 02.10.2023 genannten Betriebszeiten für die eingesetzten Maschinen (Radlader, Rollpacker, Stapler) sind nicht zu überschreiten.

4.4

An Tagen mit hoher Auslastung durch Anlieferungen (Samstagen) ist der Betrieb zusätzlicher Maschinen sowie Containerwechsel auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Der Einsatz des Rollpackers ist an Tagen mit hoher Auslastung nicht zulässig.

4.5

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist von der Betreiberin die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch Immissionsschallpegelmessungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

4.6

Soweit aufgrund der Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwertanteile an einem der Immissionsorte festgestellt werden, sind vom Sachverständigen Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage durchzuführen.

4.7

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für den Wertstoffhof erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

4.8

Die Lichtanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

4.9 Hinweise

Im Einwirkungsbereich des Wertstoffhofs sind folgende Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe nach der TA Lärm zulässig:

4.9.1 an den benachbarten Gebäuden in der Benzstraße 4 und 6

tags (6 bis 22 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	45 dB(A)

4.9.2 an den benachbarten Gebäuden in der Benzstraße 3, 5 und 7

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§ 34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

5.1 Abfallkatalog

5.1.1

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfälle dürfen angenommen und abgegeben werden:

Nr.	Beschreibung	Abfallschlüssel	Menge [t/a]
RA 1	Restmüll	20 03 01	1.040
RA 2	Pappe / Papier / Kartonagen	15 01 01 20 01 01	442
RA 3	Altmetall	17 04 07 20 01 40	112
RA 4	Baumischabfall, nicht-mineralisch	17 09 04	1.222
RA 5	Grünabfall	20 02 01	780
RA 6	Sperrmüll	20 03 07	2.158
RA 7	Altholz AI bis AIII	17 02 01 20 01 38	200
RA 8	Styropor / Leichtverpackungen	15 01 06	50
RA 9	Hartkunststoff	15 01 02 20 01 39	50
RA 10	Mineralwolle / künstliche Mineralfasern	17 06 03*	15
RA 11	Gips / Gipskarton	17 08 02	100
RA 12	Altholz AIV	17 02 04* 20 01 37*	100
RA 13	Bauschutt / mineralischer Abfall	17 01 07	541
RA 14	Flachglas	17 02 02	50
RA 15	Hohlglas	20 01 02	26
RA 16	Textilien / Kleidung	20 01 11	11
RA 17	Kork	20 01 99	0,5
RA 18	CD / DVD	20 01 39	1,0
RA 19	Leuchtstoffröhren	20 01 21*	7
RA 20	Autobatterien	16 06 01* 20 01 33*	5
RA 21	Gerätebatterien	20 01 33*	4
RA 22	Kleingeräte, Sammlung Landkreis	20 01 35*	78
RA 23	Haushalts Großgeräte	20 01 35*	100
RA 24	Kühlgeräte	20 01 23*	150
RA 25	Bildschirme	20 01 35*	65
RA 26	Kleingeräte	20 01 35*	111
RA 27	Asbest	17 06 05*	30

5.1.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/F 42.1 erfolgen. Diese Zustimmung muss **vor Beginn** der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

5.1.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 42.1 mitzuteilen.

5.2 Leistungsdaten

5.2.2 Durchsatzmengen

Es dürfen 6.780 t nicht gefährliche Abfälle und 670 t gefährliche Abfälle pro Jahr durchgesetzt werden. Damit darf der Gesamtdurchsatz an Abfällen der Anlage insgesamt maximal 7.450 t/a umfassen.

5.2.1 Lagermengen

Die maximale Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle beträgt 175 t und für gefährliche Abfälle 50 t. Die Gesamtlagerkapazität beträgt damit 225 t Abfälle.

5.2.3 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Als Behandlung findet eine Verdichtung von Baumischabfall, Grünabfall, Sperrmüll, Altholz AI-AIII, Styropor / LVP und Hartkunststoff durch einen Rollpacker statt.

Weiterhin werden die Fraktionen Restmüll und Papier/Pappe/Kartonagen mit einer stationären Kurzbaupresse in den dazugehörigen Koppelbehältern verpresst.

5.3 Lagerdauer

Für die auf der Anlage befindlichen Abfälle gilt, dass ihre Lagerdauer ein Jahr nicht überschreiten darf.

5.4 Organisation, Dokumentation

5.4.1 Betriebsordnung

Die Anlagenbetreiberin hat eine Betriebsordnung zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer.

In die Betriebsordnung sind mindestens folgende Regelungen aufzunehmen:

1. Öffnungszeiten, Betriebszeiten
2. Verkehrsabwicklung auf dem Gelände
3. Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst)
4. Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind (Brandschutz, Arbeitsschutz)
5. Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall, Erste Hilfe
6. Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
7. Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals
8. Regelungen zum Fahrzeug-, Geräteinsatz und Personaleinsatz (Betriebsanleitungen/-anweisungen, Wartungsmaßnahmen)
9. Angaben zu den bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten (einschließlich Aufbewahrungsfristen),

Die Punkte 1 - 4 sind an einer gut sichtbaren und zentralen Stelle auszuhängen.

5.4.2

Das auf der Anlage beschäftigte Personal ist zum Betriebsbeginn der Anlage in die Vorgaben der Betriebsordnung einzuführen. Die Einweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.4.3 Betriebstagebuch

Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen und darin die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere:

- Daten über die angenommenen, behandelten und abgegebenen Abfälle (Hinweis: bzgl. Abfallannahme und –abgabe kann auf die Eintragungen im Register verwiesen werden)
- Dokumentation der Menge aller ausgehenden Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Sammelgruppen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Dokumentation der Unterweisung und Schulung der Beschäftigten für ihre Tätigkeitsbereiche

5.4.4 Hinweise:

5.4.4.1

Ein Betriebstagebuch kann analog, aber auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

5.4.4.2

Die Antragstellerin ist als Betreiberin einer Abfallverwertungsanlage nach § 49 Abs. 1 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet. Darin sind die in der Anlage angenommenen und abgegebenen Abfälle nach Menge, Abfallart, Herkunft und Verbleib anzugeben.

5.4.4.3

Das Register kann als Teil des Betriebstagebuchs geführt werden.

5.4.5 Jahresübersicht

Über die im Betriebstagebuch und im Register geführten Daten hat die Betreiberin der Anlage eine Jahresübersicht zu erstellen.

In der Jahresübersicht sind die Teilmengen der angenommenen und abgegebenen Abfälle inkl. aussortierter Störstoffe und an andere Entsorgungswege verwiesene Abfälle getrennt nach Art (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV), Menge, Herkunft und Verbleib tabellarisch anzugeben.

Weiterhin sind die Betriebszeit, die Stillstandszeiten und besondere Vorkommnisse darzustellen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 42.1 unaufgefordert vorzulegen.

5.5 Hinweis

Sämtliche Abfälle, die aus Haushalten stammen oder nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Hanau eingesammelt werden, z.B. Abfälle, die auf öffentlichen Verkehrsflächen eingesammelt werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in diesem Fall dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises, zur Verwertung bzw. zur Beseitigung zu überlassen, soweit mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

5.6

Die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräten muss so erfolgen, dass ein Zerbrechen der Altgeräte möglichst vermieden wird.

Die Geräte sind nicht in Container zu werfen und nicht mit dem Radlader einzubringen. Eine mechanische Verdichtung der Elektro- und Elektronikaltgeräten darf nicht erfolgen.

5.7 Entsorgung des anfallenden Aushubs

Vor Baubeginn ist ein Entsorgungskonzept mit den geschätzten Mengen an anfallenden Aushubmassen und den geplanten Entsorgungswegen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - vorzulegen.

Vor der Entsorgung ist der Aushub ordnungsgemäß nach den Vorgaben der LAGA PN 98 zu beproben und je nach geplantem Entsorgungsweg gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung oder Deponieverordnung zu untersuchen und einzustufen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und im Abfallregister abzulegen.

5.8 Hinweis für den Einbau von Ersatzbaustoffen

Die Regelung der Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Nicht berührte Anforderungen des aktuellen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,
- die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

6. Arbeitsschutz

6.1.

Der eigentliche Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 67 entsprechend anzuzeigen.

6.2 Hinweise zum Arbeitsschutz auf der Baustelle

6.2.1

Die Firmen, welche im Rahmen der Sanierung beauftragt werden, müssen für ihre Beschäftigten eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellen. Als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung dient das Entsorgungskonzept der ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH vom 20.12.2023. Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 67 **vor Beginn** der Sanierungsarbeiten vorzulegen.

6.2.2

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind die Beschäftigten zu unterweisen. Der Nachweis der Unterweisungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 67 **vor Baubeginn** vorzulegen.

6.2.3

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten auf der Baustelle zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) einschließlich des Anhangs zu beachten. Ein Nachweis über die stattgefundene arbeitsmedizinische Vorsorge ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 67 **vor Baubeginn** vorzulegen.

6.2.4

Es muss ein/e Beschäftigte/r benannt werden, der/die Sachkunde nach DGUV-R 101-004 (Arbeiten in kontaminierten Bereichen) nachweisen kann. Diese/r Sachkundige muss baubegleitend anwesend, zumindest aber schnell erreichbar sein. Der Sachkundenachweis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 67 **vor Beginn der Arbeiten** vorzulegen.

6.3 Arbeitsschutz beim Anlagenbetrieb

6.3.1

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400 sowie TRBA 400 durch den Arbeitgeber vor Inbetriebnahme des Wertstoffhofes zu erstellen, die u.a. darlegt:

- Gefährdungen, die im Normalbetrieb auftreten, aber auch Tätigkeiten bei Betriebszuständen wie Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Beseitigung von Betriebsstörungen berücksichtigt.
- Maßnahmen im Alarmfall, hierbei soll der schlimmste anzunehmende Fall beleuchtet werden.
- Schutzmaßnahmen gegen „biologische Arbeitsstoffe“ - beispielhaft sind hier luftgetragene Biostoffe, die an Staub anhaften und mit Schimmelpilzen belastete Gegenstände zu nennen. Die DGUV Regel 114-602 „Branche Abfallwirtschaft – Teil II: Abfallbehandlung“ und darin aufgeführte Quellen bieten eine Übersicht zu möglichen Gefahrenquellen und vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen.

6.3.2

Fahr- und Fußwege sind, wo möglich, durch technische Maßnahmen zu trennen. In Bereichen wo händische Tätigkeiten parallel zu dem Verkehr ausgeführt werden sollen, muss durch technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass eine Gefährdung durch Verkehr ausgeschlossen ist. Alternativ können organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die eine gleichzeitige Anwesenheit von Verkehr und händischer Tätigkeit sicher ausschließen (siehe ASR A1.8 Verkehrswege Nr. 4.3 (1)).

Wenn Rückwärtsfahren notwendig ist, muss mittels Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, wie die gefahrlose Rückwärtsfahrt in jeder Situation gewährleistet werden kann (vgl. auch DGUV 114-602 Branche Abfallwirtschaft Teil II: Abfallbehandlung).

6.3.3 Hinweis:

Es ist durch Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Abgase von Dieselmotoren oder gesundheitsschädliche Stäube in Arbeitsbereiche und Sozialräume gelangen können (vgl. u.a. die Vorgaben der TRGS 554). Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (STOP-Prinzip). Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

6.3.4 Hinweis

Für die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen 6.2 ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Dezernat VI 63 – Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz.

7. Wasserwirtschaft

7.1 Hinweis

Für eine evtl. Grundwasserhaltung ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Zum Wartturm 11 - 13, 63571 Gelnhausen, zu beantragen.

Ein Merkblatt hierzu kann unter E-Mail wasserbehoerde@MKK.de oder per Telefon 06051/ 85-15672 angefordert werden. Falls unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, ist dies der Abteilung Wasser- und Bodenschutz gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Wegen der Altlastenproblematik sind hohe Anforderungen an Analytik und Überwachung erforderlich.

7.2 Hinweis

Wir gehen davon aus, dass die Wasserversorgung über das öffentliche Netz erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass ein evtl. Brunnen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz bedürfte und die Nutzung von Regenwasser im Haushalt bei dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr, Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin, des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, anzuzeigen wäre.

7.3

Die für die Lagerung auf dem Wertstoffhof vorgesehenen festen Abfälle, die als „allgemein wassergefährdend“ (awg) eingestuft sind, sollen gegen den Zutritt von Niederschlagswasser geschützt gelagert werden, z.B. unterhalb einer Überdachung oder in geschlossenen Containern.

8. Baurecht

8.1

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird unter der **Bedingung** erteilt, dass spätestens vor Baubeginn der Nachweis der Standsicherheit von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht wird. Hierzu ist der Bauaufsicht der Stadt Hanau rechtzeitig vorher ein Standsicherheitsnachweis zur Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit durch die Bauaufsicht vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit eines Sachverständigen für Standsicherheit begonnen werden.

8.2

Vor Aufnahme der Nutzung hat gemäß § 61 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend dem erteilten Genehmigungsbescheid errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen.

Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 HBO erforderlich (§§ 53 und 84 Abs. 3 und 6 HBO).

8.3 Hinweis

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besonderer Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

8.4 Hinweis

Das Baugrundstück liegt in einem potentiellen ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich gerechnet werden. Daher ist aus Gründen der Gefahrenabwehr durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, bevor dieses nicht durch ein Fachunternehmen bzw. einen Fachkundigen auf Kampfmittel untersucht und ggf. geräumt ist. Weitere Informationen erhalten Sie vom

- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 12 - 0.

8.5

Gemäß § 20 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Dies sind unverzüglich

- dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder
- der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hanau, Hessen-Homburg-Platz 5, 62452 Hanau, Tel. (0 61 81) 295 -392,

zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unveränderten Zustand zu halten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen.

Bei sofortiger Meldung treten in der Regel keine Verzögerungen der Bauarbeiten ein.

Die mit den Erdbauarbeiten beauftragten Personen sind entsprechend zu informieren.

8.6 Hinweis

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden.

Gemäß Nr. 1.1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 20. Januar 2022 mit Änderungen vom 1. März 2024 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z.B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

8.7

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

8.8

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein **Bauschild** gemäß § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten. Das Formblatt ist dem Bescheid als Anlage beigefügt (Anlage 2).

8.9

Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO). Das Formblatt ist dem Bescheid als Anlage beigefügt (Anlage 3):

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
- Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 HBO
- Bescheinigung über Kampfmittelfreiheit auf dem Baugrundstück.

8.10

Die **Anzeige der Rohbaufertigstellung** gemäß § 84 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO). Das Formblatt ist dem Bescheid als Anlage beigefügt (Anlage 4):

- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

8.11

Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO). Das Formblatt ist dem Bescheid als Anlage beigefügt (Anlage 5):

- Nachweise und Bescheinigung laut Brandschutzaufgaben Amt 37 - Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau.

8.12 Hinweis

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

9. Kampfmittelräumdienst

9.1 Hinweis

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

9.2

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

9.3

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern.

Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächen-sondierung begleitet werden.

9.4 Hinweis

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

9.5

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind mittels E-Mail die Freigabedokumentation und entsprechende Lagepläne in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I18 - Kampfmittelräumdienst - zu übersenden. (E-Mail-Adresse: kmrdrpda.hessen.de)

Es sind die geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.

9.6

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen.

Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. (Anlage 6)

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

9.7 Hinweis

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das Aktenzeichen I18 KMRD-66 06/05-Ha 1228-2023 anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen vom 10.07.2023 an die planwerk GmbH in Hanau beizufügen.

Als Anlagen sind die allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen und eine Informationsschrift "Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung, Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten beigefügt. (Anlage 7 + 8)

9.8

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages ist dem Dez. I18 zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

10. Brandschutz

10.1 Feuerwehrezufahrt

10.1.1

Für das Bauvorhaben ist eine Zufahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge zu schaffen.

Die Zufahrt muss den Anforderungen der in Hessen eingeführten Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ sowie dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ der Feuerwehr Hanau (Stand August 2020), entsprechen (auch im Bereich von Überdachungen).

10.1.2

Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 müssen mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit der Aufschrift "Feuerwehrezufahrt-Haltverbot nach StVO" sowie die amtliche Kennzeichnung haben.

Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch das Siegel der Bauaufsichtsbehörde über das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz. Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planungsunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau, (Telefon 06181 / 6764-140 oder -142) abzustimmen.

Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein. Für das Einhalten des Haltverbots innerhalb von Feuerwehrezufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Auf das Merkblatt "Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten" wird hingewiesen.

10.1.3

Alle **Zufahrten und Ausfahrten**, Sperrpfosten, Sperrbalken, **Schrankenanlagen** und dergleichen im Zuge von Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerwehrschießung (FSD I) öffnen lassen; die Lage des Feuerwehrschießdepots ist mit dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau, (Telefon 06181 / 6764-140 oder -142) abzustimmen.

10.2 Feuerwehrpläne Stadtteil neu

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, in Verbindung mit dem "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau, zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 und auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130g/m² bis 200g/m² sein. Anders erstellte Pläne werden nicht angenommen.

Die Feuerwehrpläne sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Weiterhin sind die Pläne der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Mai 2022, ist zu beachten und anzuwenden.

10.3 Löschwasser

Zur Löschwasserversorgung des Bauvorhabens muss, nach DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie dem Merkblatt "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des FA VB/G, eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. (96 m³/h), mit einem Mindestdruck von 1,5 bar, über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Die geforderte Löschwassermenge muss mindestens aus zwei Hydranten, von denen einer höchstens 80 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf, aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen sein.

Eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Wasserversorgers ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau vorzulegen.

10.4 PV-Anlage

Die PV-Anlagen sind mit einem Trennschalter (getrennt bzw. zusammen), mit Fernauslösung, direkt an den Solarmodulen zu versehen (Lasttrennschalter zur Freischaltung der DC-Leitungen - "Feuerwehrscharter"). Siehe auch DIN DVE 0100-712.

Die Fernauslösung des Trennschalters der PV-Anlage ist mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau abzustimmen.

Die PV-Anlage sowie die Abschaltvorrichtungen sind in die Feuerwehrpläne aufzunehmen.

Die Gebäudeteile mit PV-Anlage sind an den Zugangstüren zu kennzeichnen.

10.5 Brandschutzordnung A-B

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A und B nach DIN 14 096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen.

Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, der Teil B ist den im Gebäude tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen.

Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4, enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

10.6 Baustelle

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten. Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

10.7 Hinweis zur Gefahrenverhütungsschau

Das Gebäude / die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Nach § 15 HBKG werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

11. Bodenschutz

11.1

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz mindestens **14 Tage vorher** anzuzeigen. Der Behörde ist eine Überwachung der Erdarbeiten zu ermöglichen.

11.2

Die Erdarbeiten sind fachgutachtlich zu überwachen und zu dokumentieren (inkl. Fotodokumentation).

11.3

Sollten sich bei der Überwachung der Erdarbeiten oder im Rahmen der Deklarationsanalyse des ausgehobenen Bodenmaterials bisher nicht bekannte relevante Belastungen ergeben, so ist unverzüglich das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 zu informieren und es ist mit dieser Stelle die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

11.4

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Erdarbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 ein Abschlussbericht über die durchgeführten Maßnahmen mit gutachterlicher Bewertung vorzulegen. Die Dokumentation (inkl. grafischer Darstellungen und Fotodokumentation) ist so vorzunehmen, dass daraus sowohl alle vorgenommenen Aushubmaßnahmen (Lage, Tiefe und Umfang) als auch alle ggf. durchgeführten Untersuchungen (Deklarationsanalysen und ggf. weitere Beprobungen) sowie die Entsorgung (Massen und Entsorgungswege) zu entnehmen sind.

11.5 Hinweis

Für das Grundstück gibt es in der Hessischen Altflächendatei einen Eintrag als Altablagerung mit der Altis-Nummer 435.014.000-000.030 und dem Status „Altlastenverdächtige Fläche“. Der Status wurde hilfswise gewählt, im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden – Grundwasser besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein (auf die Altablagerung bezogener) Sanierungsbedarf. Weiterhin liegt das Grundstück im Bereich der Fahne (PAK-Verunreinigung des Grundwassers), die vom nordöstlich gelegenen Altstandort mit dem Arbeitsnamen „Rütgers VFT AG in Hanau“, der Altis-Nummer 435.014.000-001.026 und dem Status „Altlast – in der Sanierung (Sicherung)“ ausgeht.

11.6 Hinweis

Für die Bohrpfahlgründung wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises erteilt. In diese Erlaubnis wurden auch Nebenbestimmungen für den Bodenschutz aufgenommen.

11.7

Die Dokumentation der fachgutachterlichen Überwachung der Erdbauarbeiten (s. Auflage Nr. 11.4), ist dem Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz der Stadt Hanau ebenfalls zur Information vorzulegen (digital als pdf-Datei).

11.8

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauleiter gegenüber der Bauaufsicht schriftlich zu bestätigen, dass alle in den Antragsunterlagen Kapitel 18 dargestellten Maßnahmen im Hinblick auf die Deponiegasthematik entsprechend umgesetzt wurden.

11.9

Die Oberflächenschotterung am Nordrand des Baugrundstücks ist dauerhaft von Laub und Schmutz freizuhalten, um eine Verschlammung oder ein Zusetzen des Schotterpaketes in diesem Bereich zu vermeiden.

11.10

6 Monate nach Herstellung aller Oberflächenversiegelungen ist im Bereich der KRB 01 und KRB 03 (s. Gutachten Hydrodata vom 25.05.2023) jeweils ein Bodenluftpegel zu errichten und auf Deponiegase zu untersuchen. Die Untersuchung ist 12 Monate nach Fertigstellung zu wiederholen. Die Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen sind dem Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz der Stadt Hanau mit einer Kurzbewertung vorzulegen.

11.11

Werden bei den Bodenluftuntersuchungen Deponiegasgehalte (CO₂ oder CH₄) ermittelt, die deutlich über den bislang gemessenen Werten liegen, ist durch geeignete Maßnahmen die Drainageleistung zu verbessern. Ein entsprechendes gutachterliches Konzept ist dem Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz der Stadt Hanau dann zur Abstimmung vorzulegen.

12. Naturschutz

12.1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

12.1.1

Die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung aller gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 19) und Nebenbestimmungen vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte ÖBB aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten, sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.

12.1.2

Die ÖBB ist dem Dezernat V 53.1 spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen.

12.1.3

Der Beginn und der Abschluss des beantragten Vorhabens sind dem Dezernat V 53.1 jeweils unverzüglich anzuzeigen.

Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

12.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen (sofern Maßnahmen bereits umgesetzt sind, reicht ein entsprechender Verweis in der Dokumentation):

12.2.1 Vögel

12.2.1.1 Zeitliche Begrenzung der Gehölzfällungen

Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung der beiden Heckenstrukturen.

12.2.1.2 Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.

12.2.1.3 Schaffung künstlicher Nisthilfen

Aufgrund dessen, dass mit der Überplanung des Grundstückes der unvermeidbare Verlust von natürlichen Höhlenstrukturen einhergeht und potentielle Revierzentren betroffen sind, sind artgruppenspezifische, künstliche Nisthilfen an bestehenden Strukturen innerhalb des Plangebietes oder den angrenzenden Bereichen anzubringen. Art und Anzahl der künstlichen Nisthilfen sind in Abhängigkeit zu dem verloren natürlichen Inventar zu wählen und an Strukturen innerhalb bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes anzubringen (ÖBB).

12.2.1.4 Hinweis Anpflanzung zusätzlicher Gehölze

Da die geplante Überbauung nach derzeitigem Planungsstand mit dem Verlust von zahlreichen, bestehenden Gehölzstrukturen einhergeht, wird die Anlage von Ersatzanpflanzungen empfohlen.

Mit der Integration von weiteren Gehölzen in die Neubebauung kann ein wichtiger Beitrag für den dauerhaften Erhalt der gehölzbezogenen Avifauna (insbesondere Gehölzfreibrüter) geleistet werden.

12.2.2 Fledermäuse

12.2.2.1 Zeitliche Begrenzung der Gehölzfällungen/Habitatbäume

Die Fällung des Habitatbaumes muss außerhalb der Fortpflanzungszeit sowie außerhalb der Winterruhe – innerhalb des Monats Oktober – erfolgen.

12.2.2.2 Kontrolle und Verschluss der potentiellen Quartierstrukturen

Auch innerhalb des Monats Oktober sowie zu späteren, eventuell notwendig werdenden Zeiträumen können die potentiellen Quartiere am Tag durch Fledermäuse besetzt sein.

Daher sind alle potentiellen Quartierstrukturen vor Fällung des Baumes mittels eines Endoskops (ÖBB) auf Besatz hin zu prüfen sowie bei Nichtbesatz zu verschließen (bspw. mittels Bauschaum).

Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, ist die entsprechende Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Fledermäuse ausgeflogen und die Quartiere verlassen sind.

12.2.2.3 Schaffung von Ersatzquartieren

Zum Ausgleich des Verlustes potentiell genutzter, hochwertiger Quartierstrukturen wird die Anbringung von zwei Fledermauskästen an Strukturen im Bereich der Anlage bzw. im Einwirkungsbereich des Grundstückes gefordert.

Ausschließlich auf diesem Weg lässt sich die ökologische Funktion der betroffenen Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewährleisten. Die folgenden Fledermauskästen der Firma Schwegler werden zum vorgezogenen Ausgleich des Quartierverlustes empfohlen: 2x Schwegler Fledermaushöhle 1FD (Ersatzweise 2FN, 3FN oder vergleichbar).

Die Ersatzquartiere müssen vor dem Fällen des potentiellen Quartierbaumes im Einwirkungsbereich des Plangebietes angebracht werden.

12.3 Grünfläche, Abgrenzung der Grünfläche zum Betriebsgelände

12.3.1

Der in der Anlage „Grünfläche“ hellgrün markierte Bereich darf nicht bebaut, nicht versiegelt und nicht befahren werden.

12.3.2

Zum Schutz der Grünfläche ist diese vollständig dauerhaft von der Betriebsfläche abzugrenzen. Wo kein Stabgitterzaun vorgesehen ist (vgl. Plan „Grundriss I Freiflächenplan - Artenschutzrechtliche Maßnahmen“), sind dauerhaft und durchgängig Pflöcke mit Querverbindungen als Absperrung zu errichten.

12.3.3

Die vollständige Abgrenzung der Grünfläche ist vor Baubeginn zu errichten. Die vollständige Errichtung der Abgrenzung ist dem Dezernat V 53.1 vor Baubeginn durch die ÖBB mit Fotos nachzuweisen.

12.4 DIN 18920

Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind entsprechend zu berücksichtigen.

13. Verkehrsrecht

13.1

Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 23 Hessisches Straßengesetz (HStrG) und § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), 20m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, sind auch zukünftig keine baulichen Anlagen, Werbeschilder, Erdaufschüttungen oder Abgrabungen ohne Zustimmung der Straßenbaubehörde gestattet.

13.2 Hinweis

Sofern Leitungsverlegungen innerhalb von klassifizierten Straßengrundstücken beabsichtigt sind, hat das Versorgungsunternehmen frühzeitig vor Leitungsverlegung einen Antrag bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu stellen, die Erlaubnis einzuholen und einen entsprechenden Straßenbenutzungsvertrag mit der Straßenbaubehörde abzuschließen.

14. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

14.1 Abfälle

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels 5. sind dabei zu beachten.

14.2 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Anlagen zur Luftreinhaltung, Brand-schutzeinrichtungen).

14.3 Weiterbeschäftigung

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

14.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Abfälle vollständig entfernt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 14. August 2023 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf einem Gelände an der Benzstraße 8, 10 und 12 in 63457 Hanau - Großauheim (Gemarkung Großauheim, Flur 79, Flurstücke 490/1, 490/2 und 491/1).

Bestandteil des Antrags war der Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der gesamten Anlage. Der Antrag nach § 8a BImSchG wurde am 03. Mai 2024 zurückgenommen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die zuständige Behörde das beantragte Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind. Auszulegen sind der Antrag, die dazugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen. Soweit im Zuge der Vollständigkeitsprüfung Lücken erkennbar wurden, war die Antragstellerin aufgefordert worden, die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen. In dem o.a. Sinne waren die offengelegten Unterlagen vollständig.

Das Vorhaben wurde am 29.01.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht und die Unterlagen wurden vom 12.02.2024 bis zum 11.03.2024 öffentlich ausgelegt. Bis zum 11.04.2024 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Es sind allerdings keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden, so dass nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin stattfand.

Anlagenabgrenzung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Genehmigungshistorie

Vorliegend handelt es sich um eine beantragte Neugenehmigung. Es liegen für die im Genehmigungsantrag genannten Grundstücke bislang noch keine Genehmigungen vor.

Während des Verfahrens wurde parallel bei der Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen von Bauteilen (Großbohrpfähle) in das Grundwasser beantragt. Die Erlaubnis wurde am 29. November 2023 erteilt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher wäre für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen.

Da sich auf dem Betriebsgelände nur wenige Betriebsstoffe oder -mittel, sondern im Wesentlichen nur Abfälle befinden, ist die Erstellung eines AZB nicht notwendig.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die Stadt Hanau, Bereich Technischer Umweltschutz zu Belangen des Bodenschutzes,
- das Stadtplanungsamt der Stadt Hanau hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau im Hinblick auf bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und bautechnische Anforderungen,
- das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen,
- die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hanau im Hinblick auf verkehrstechnische Aspekte,
- das Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf wasserrechtliche Anforderungen,
- der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises hinsichtlich abfallrechtlicher Anordnungspflichten,
- Hessen Mobil im Hinblick auf verkehrstechnische Belange und

- meine Fachdezernate:
 - IV/F 42.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhalte),
 - IV/F 43.1 hinsichtlich Licht und Lärmschutzrechtlicher Belange,
 - VI 63 und VI 67 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - V 53.1 hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - IV/F 41.4 zum anlagenbezogenen Gewässerschutz
 - IV/F 41.5 hinsichtlich der Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes,
 - I 18 zu Belangen der Kampfmittelräumung und
 - III 31.2 zu bauplanungsrechtlichen Belangen.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist festzuhalten:

Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin eine Immissionsprognose Staub (Bericht Nr. M175538/01 Version 5 WEBE/MSB, letzte Änderung vom 16. Januar 2024) sowie eine Geruchsimmissionsprognose (Bericht Nr. M175538/02 Version 4 WEBE/MSB, letzte Änderung vom 19. Dezember 2023) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Niederlassung Frankfurt, Kleinbahnweg 4, 63589 Linsengericht gemäß TA Luft 2021 vorgelegt, die neben den Antragsunterlagen als Grundlage für die Nebenbestimmungen dient. In diesen Unterlagen werden Emissionsminderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die in den Gutachten enthaltenen Angaben und Annahmen sind nachvollziehbar und plausibel. Sie sind eher konservativer Natur, sodass davon auszugehen ist, dass sie die realen Emissionen und Immissionen widerspiegeln und zum Teil eher überschätzen.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen sowie in der Immissionsprognose Staub genannten Emissionsminderungsmaßnahmen und Einhaltung der Nebenbestimmungen ist mit keinen erheblichen oder gefährlichen Staubemissionen / Geruchsemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu rechnen.

Grundlage für die Minderungsmaßnahmen, respektive für die Nebenbestimmungen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der TA Luft 2021 und die VDI 3790 Blatt 3 sowie Blatt 4.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Umwelt und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen zu schützen. Weiterhin dienen sie der Vorsorge durch den Einsatz des Stands der Technik.

Immissionsschutz - Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG mit der Berichtsnummer Y0703.003.01.003 vom 02.10.2023, werden die Auswirkungen des Betriebs des Wertstoffhofs bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb des Wertstoffhofs unter den in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) in der Tageszeit um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden. Aufgrund der geringen Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten war die Bestimmung der Vorbelastung durch die Schallimmissionen anderer einwirkender Anlagen und Betriebe erforderlich, diese wurde auf Grundlage flächenbezogener Schallleistungspegel auf den umliegenden Gewerbeflächen ermittelt. Es ist unter der Berücksichtigung der Vorbelastung von einer Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte um

mindestens 2 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten in der Tageszeit auszugehen. Ein Betrieb in der Nachtzeit ist nicht vorgesehen und wird daher ausgeschlossen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb des beantragten Wertstoffhofs nicht zu erwarten sind.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Abfallrecht

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Darstellungen in Abschnitt IV. und der allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Nr. 5 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen bezwecken die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt. Zu diesem Zweck hat die Verwertung der in der Anlage zeitweilig gelagerten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist wegen der Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfallarten sowie der bestehenden Anforderungen zur Qualitätssicherung nicht zu erwarten. Die getroffenen Regelungen sind hierzu geeignet und erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.1 (Abfallkatalog)

In dieser Nebenbestimmung werden die Abfälle, die auf der Anlage angenommen werden dürfen, abschließend aufgelistet. Sie entspricht den Angaben im Kapitel 7 der Antragsunterlagen.

Die Regelungen dieser Nebenbestimmung stellen sicher, dass in der Anlage nur mit Abfällen umgegangen wird, die durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sind. Der Behörde wird die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen vom Abfallkatalog und im Betrieb der Anlage die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.2 (Leistungsdaten)

Die Leistungsdaten entsprechen den in den Antragsunterlagen genannten Angaben und werden hier zur Klarstellung verbindlich festgelegt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.3 (Lagerdauer)

Die Lagerdauer des einzelnen Abfalls darf ein Jahr nicht überschreiten, da der Anlagentyp Nr. 8.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – Langzeitlager - weder beantragt noch genehmigt ist.

Zu Nebenbestimmungen Nr. 5.4 (Organisation / Dokumentation)

Die unter Nr. 5.4 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der erforderlichen Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Hierbei wurden insbesondere der Zweck, die Tätigkeit und die Größe des Betriebes, die Tätigkeit der im Betrieb arbeitenden Personen und die Art der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, berücksichtigt. Ferner ist die sach- und fachgerechte Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten – auch gegenüber der zuständigen Behörde - nachzuweisen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.6

Die Regelung dient dazu, eine möglichst zerstörungsfreie Erfassung sicher zu stellen, um die Möglichkeiten der späteren Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht zu behindern.

Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.2.1

Gemäß § 5 (1) ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Gemäß § 4 (1) BioStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.2.2:

Gemäß Nr. 1.8 im Anhang der ArbStättV muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden, wenn Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt werden.

Wasserwirtschaft

Unter Beachtung der Auflagen und Hinweise unter Nr. 7 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 904.1 „Gewerbegebiet beiderseits der B 43 zwischen Auheimer Straße (L 3309) und Main“ vom 16.03.1979, es erfolgt eine Beurteilung nach § 30 BauGB unter Berücksichtigung der BauNVO von 1977.

Festgesetzt sind neben Baugrenzen die Nutzung „Mischgebiet“ (Mi-Gebiet gem. § 6 BauNVO), 2 Vollgeschosse, offene Bauweise.

Der maßgebende B-Plan 904.1 enthält folgende Festsetzungen:

MI - max. 2 Vollgeschosse - offenen Bauweise - GRZ max. 0,25 - GFZ max. 0,50. Diese Festsetzungen werden eingehalten.

Unter der Voraussetzung, dass sich durch den Betrieb des Wertstoffhofes keine Nachteile für die Nachbargrundstücke in dem festgesetzten Mischgebiet ergeben (Prüfung der vorliegenden Gutachten durch versierte Fachstellen), wird den beantragten Befreiungen stattgegeben.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das vorabgestimmte Vorhaben keine Bedenken.

Bauordnungsrecht

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau, daher erfolgte eine bauordnungsrechtliche Beurteilung nach § 66 HBO.

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich, der nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens noch zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Eine Genehmigung ohne geprüften Standsicherheitsnachweis kann unter der auflösenden Bedingung erteilt werden, dass mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe durch den von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau aus zu beauftragenden Prüfenieur begonnen werden darf.

Kampfmittelräumdienst

Unter Beachtung der unter Punkt 9 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Brandschutz

Seitens der zuständigen Brandschutzbehörde bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt 10 keine Bedenken.

Bodenschutz

Das Baugrundstück ist als ehemalige Gemeindemülldeponie in der Altflächendatei der Stadt Hanau erfasst. Verschiedene Bodenluftuntersuchungen aus den Jahren 2001, 2002, 2017, 2022 und 2023 zeigen Belastungen der Bodenluft mit Deponiegasen (CO₂ und CH₄). Die Auflagen Nr. 11.1 und 11.4 sind zur Sicherstellung der behördlichen Überwachung erforderlich. Die Auflage Nr. 11.2 ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.

Auflage Nr. 11.3 entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 2 Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) unter Berücksichtigung der Besonderheit, dass im vorliegenden Fall (oberflächennah und z.T. bis in mehrere Meter Tiefe) in eine Altablagerung eingegriffen wird.

Die Auflagen unter 11.7. bis 11.11 dienen zur Wahrung der Anforderungen gemäß §§ 3 und 13 der HBO.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt in einem rechtskräftigen B-Plan-Gebiet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet daher keine Anwendung. Um sicherzustellen, dass nicht gegen die Vorgaben des § 44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (Artenschutz) verstoßen wird, sind jedoch artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 12.1 Ökologische Baubegleitung

Durch die Einrichtung einer ÖBB und die Konkretisierung ihrer Aufgaben wird gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bei der Umsetzung des Vorhabens mit der nötigen Intensität kontrolliert, eingehalten und dokumentiert werden.

Zu Nebenbestimmungen 12.2 - 12.4:

Diese Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung von Verstößen gegen die Vorgaben des § 44 BNatSchG.

Straßenverkehrsbehörden

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörden bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hygieneschutz

Aus Sicht des Hygieneschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Die Nebenbestimmungen dienen dazu, eine ordnungsgemäße und fachgerecht Stilllegung der Anlage sicher zu stellen. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. geführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Dem Antrag wurde deshalb stattgegeben und die Genehmigung erteilt.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021) und zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert am 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15112 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,00 € 1,5 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 12.000 €.

Investitionskosten vorliegend	4.614.000,00 €
Davon 1,5 v. H.	69.210,00 €

Auslagen nach § 9 HVwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus sind nicht entstanden.

Antrag nach § 8a BImSchG

Für die Prüfung des zunächst gestellten Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns sind keine Gebühren zu erheben. Die Prüfung ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung miterfolgt, so dass kein gesonderter Aufwand entstanden ist.

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: **69.210,00 €**

Zahlungsaufforderung:

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum 11. September 2024 unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75
BIC-Code: HELADEFXXX

Verwendungszweck: Referenznummer 42106442400738

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag nach § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des Hessischen Competence Centers gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

(Heike Fälber)

- Anlage 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltverzeichnis
- Anlage 2: Formblatt Bauschild
- Anlage 3: Formblatt Baubeginnsanzeige
- Anlage 4: Formblatt Anzeige der Rohbaufertigstellung
- Anlage 5: Formblatt Anzeige der abschließenden Fertigstellung
- Anlage 6: Lageplan Luftbilddetailauswertung
- Anlage 7: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
- Anlage 8: Informationsschrift "Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung"